



des Landratsamtes Freising

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Freising
Vollzug der Wassergesetze;
Verordnung des Landratsamtes
Freising über das
Wasserschutzgebiet „Eichel“
in der Gemeinde Hallbergmoos
(Landkreis Freising)
für die öffentliche Wasserver-
sorgung
des Zweckverbandes
Wasserversorgungsgruppe
Freising-Süd vom 01. 03. 2004**

Das Landratsamt Freising erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 08. 2002 (BGBl. I S. 3245) i.V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 07. 1994 (GVBl. S. 822), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bayer. Wassergesetzes und des Bayer. Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 24. 07. 2003 (GVBl. S. 482) folgende

**Verordnung
§ 1 Allgemeines**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Freising-Süd wird in der Gemeinde Hallbergmoos das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
 - 4 Fassungsbereichen (Zone I)
 - 1 engeren Schutzzone (Zone II)
 - 1 weiteren Schutzzone (Zone III)
- (2) Die Fassungsbereiche für die Brunnen 1, 2a und 3 umschließen Teile des Grundstücks Flur-Nr. 763 der Gemarkung Hallbergmoos, der Fassungsbereich für den Brunnen 2 Teile des Grundstücks Flur-Nr. 763/2 der Gemarkung Hallbergmoos.

Die Fassungsbereiche haben jeweils eine Ausdehnung von ca. 30 m x 30 m.

- (3) Die engere Schutzzone umfasst die nachstehend aufgeführten Grundstücke der Gemarkung Hallbergmoos, wobei Teilflächen mit dem Zusatz „T“ gekennzeichnet sind:
Flur-Nr. 739/3 (T), 739/13, 740 (T), 740/2 (T), 741 (T), 742/9, 742/4 (T), 742/5 (T), 742/7 (T), 763 (T), 763/2 (T), 763/4 (T), 763/5 (T), 763/8 (T) und 764 (T).

- (4) Die weitere Schutzzone umfasst die nachstehend aufgeführten Grundstücke der Gemarkung Hallbergmoos, wobei Teilflächen mit dem Zusatz „T“ gekennzeichnet sind:

Flur-Nr. 681 (T), 682 (T), 722, 722/2, 722/3, 722/4, 722/5, 722/6, 722/7, 722/8, 722/9, 722/10, 722/11, 722/12, 722/13, 722/14, 722/15, 722/16, 722/17, 722/18, 723 (T), 724 (T), 725, 725/1, 726, 727, 728, 728/1, 732 (T), 733 (T), 739 (T), 739/3 (T), 739/4 (T), 739/5 (T), 739/6 (T), 739/10, 739/11, 739/12 (T), 740 (T), 740/3, 741 (T), 742 (T), 742/1, 742/2 (T), 742/3, 742/4 (T), 742/5 (T), 742/6, 742/7 (T), 742/8, 758 (T), 760 (T), 761 (T), 762 (T), 763 (T), 763/2 (T), 763/4 (T), 763/5 (T), 763/6, 763/7, 763/8 (T), 764 (T), 765 (T), 766 (T).

- (5) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan im Maßstab 1:5000 vom 18. 08. 2003 eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1:2500 vom 18. 08. 2003 Nr. 01133-8 des Fachbüros Boden und Wasser, Aichach, maßgebend, der im Landratsamt Freising und bei der Gemeinde Hallbergmoos niedergelegt ist. Er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzonen verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder (wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet) auf der der Wasserfassung näheren Kante der gezeichneten Linie.

- (6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.

- (7) Der Fassungsbereich ist jeweils durch eine Umzäunung, die weitere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

- (1) Es sind

	im Fassungsbereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen			
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist und sonstigen seuchenhygienisch bedenklichen Stoffen	v e r b o t e n		(auf die Düngeverordnung wird hingewiesen)
1.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen stickstoffhaltigen Düngern	verboten	(auf die Düngeverordnung wird hingewiesen)	
1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkal-schlamm, organischen Abfällen und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	v e r b o t e n		
1.4 befestigte Dunglagerstätten zu errichten oder zu erweitern*	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter
1.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle, Jauche und Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern*	v e r b o t e n		
1.6 Lagerung von organischem und mineralischem Stickstoffdünger auf unbefestigten Flächen	v e r b o t e n		verboten, ohne dichte Abdeckung
1.7 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern*	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter
1.8 Gärfutterlagerung außerhalb ortsfester Anlagen	v e r b o t e n		
1.9 Stallungen zu errichten, zu erweitern oder zu betreiben*	v e r b o t e n		
1.10 Freilandtierhaltung i. S. der Erläuterungen zum Verbotskatalog	v e r b o t e n		-verboten, sofern die Ernährung der Tiere nicht im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt - verboten, wenn durch die Freilandtierhaltung die Grasnarbe flächig verletzt wird

	im Fassungsbereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.11 Beweidung	v e r b o t e n		
1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten, sofern nicht die Vorschriften des Pflanzenschutzrechts und die Gebrauchsanleitungen beachtet werden	-----
1.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	v e r b o t e n		
1.14 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten		-----
1.15 Nasskonservierung von Rundholz	v e r b o t e n		
1.16 Gartenbaubetriebe oder Kleingartanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
1.17 besondere Nutzungen i. S. der Erläuterungen zum Verbotskatalog anzulegen oder zu erweitern	v e r b o t e n		-----
1.18 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten	verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen	
1.19 Kahlschlag von Flächen größer als 2500 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme sowie Rodung	v e r b o t e n		
1.20 Winterfurche und offener Ackerboden i. S. der Erläuterungen zum Verbotskatalog	verboten	verboten, ausgenommen nach d. 15. November, wenn fruchtfolgebdingt unvermeidbar	-----
1.21 Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	-----	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich	-----
1.22 Düngen in Hausgärten u. sonstigen Gärten	v e r b o t e n		- verboten, ausgenommen bedarfsgerechte Düngung während der Vegetationszeit - verboten, vom 1. Oktober bis 1. März
2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht in den Nrn. 3 bis 6 geregelte Tatbestände vorliegen)			
2.1 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
2.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	v e r b o t e n		

	im Fassungsbereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
3.1 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe i.S. des § 19g WHG zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.2 Anlagen zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen i.S. des § 19 g WHG zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.3 Anlagen z. Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen i.S. des § 19g WHG zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmittel, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12)	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 l, deren Dichtigkeit kontrollierbar ist
3.5 Abfall i.S. der Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)
3.6 Betrieb von kerntechnischen Anlagen i.S. des Atomgesetzes	v e r b o t e n		
3.7 genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen i.S. des Atomgesetzes u. der Strahlenschutzverordnung	v e r b o t e n		

	im Fassungsbereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.3 Trockenaborte	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter
4.4 Ausbringen von Abwasser	v e r b o t e n		
4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen) zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		- verboten, ausgenommen Versickerung über die belebte Bodenzone - verboten für gewerbliche Anlagen und für Metalldächer
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5. bei Verkehrswegebau und -unterhaltung, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau und sonstigen spezifischen Nutzungen			
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z.B. Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden	v e r b o t e n		
5.4 Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern, Camping aller Art	v e r b o t e n		

	im Fassungsbereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen	v e r b o t e n		- verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen - verboten für Motorsport
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.8 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.9 Militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten od. zu erweitern	v e r b o t e n		(auf die Verbote nach Nr. 3.3 und 3.4 wird hingewiesen)
5.11 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	v e r b o t e n		
5.12 Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen	
5.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten	verboten, außer im Zuge von Ausnahmegenehmigungen nach § 6 Abs. 3 Pflanzenschutzgesetz für Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG	
5.14 Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche od. gärtnerische Nutzung oder an Verkehrswegen	verboten	- verboten, wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird - verboten in der Zeit 1. Oktober bis 1. März	
5.15 Anderweitige Düngung, als gemäß Nr. 5.14 auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung oder an Verkehrswegen	v e r b o t e n		
5.16 Beregnung	v e r b o t e n		-----
6. bei baulichen Anlagen allgemein			
6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	v e r b o t e n		
7. Betreten	verboten	-----	

*Es wird auf Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silage-sickersäften“ (JGS-Anlagen) zur Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS) vom 21. 11. 2000 (GVBl. S. 793) hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.ä. Leckageerkennung) enthält.

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nrn. 5, 12, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4 Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Freising kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Freising vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Freising zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6

Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen von Hinweisschildern kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Freising und des Zweckverbandes Wasserversor-

ungsgruppe Freising-Süd zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Freising und des Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe Freising-Süd zu dulden.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gemäß § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Freising in Kraft.

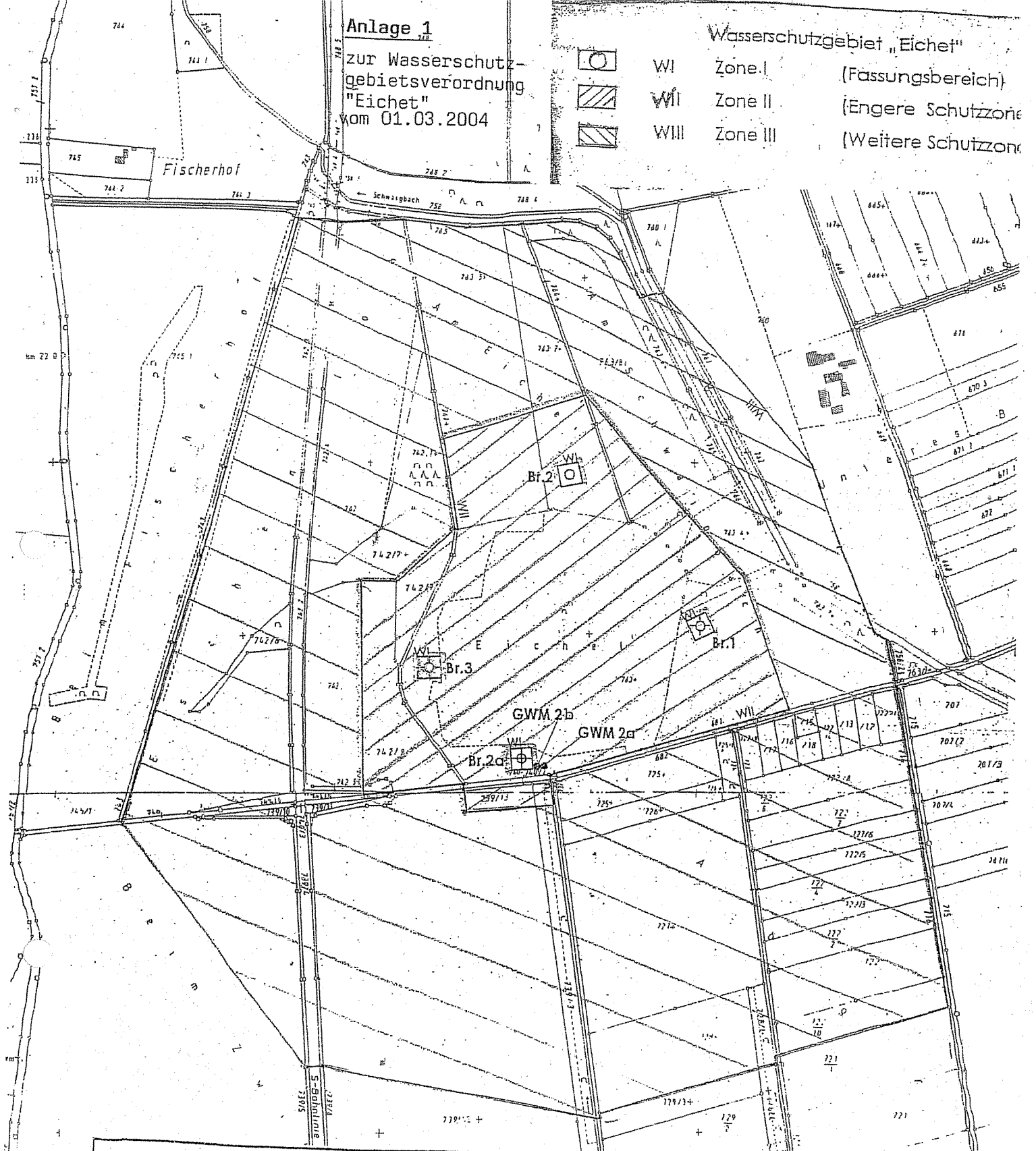
Freising, den 01. 03. 2004

Landratsamt Freising
Dr. Wellan, Oberregierungs-
rätin

Anlage 1
zur Wasserschutz-
gebietsverordnung
"Eichert"
vom 01.03.2004

Wasserschutzgebiet "Eichert"

	WI	Zone I	(Fassungsbereich)
	WII	Zone II	(Engere Schutzzone)
	WIII	Zone III	(Weitere Schutzzone)



Boden und Wasser Büro für Hydrogeologie, angewandte Geologie und Wasserwirtschaft Dipl.-Geol. R. Hurler / Dr. K. März / Math.-Geogr. Dr. J. Schaar Untermauerbach, St.-Mariin-Str. 11, 84551 Aichach Telefon 0 82 51/72 24 Fax 5 11 04		entworfen: Dr. Hofer gezeichnet: Limmer geprüft: Hurler	
WASSERVERSORGUNG FREISING-SÜD — WASSERSCHUTZGEBIET FÜR DIE WASSERGEWINNUNG IM „EICHT“			
Unternehmersträger Zweckverband Wasserver- sorgungsgruppe Freising-Süd Dietersheimer Straße 54 85375 Neufahrn	Aktienzeichen 01133-8	Maßstab 1:5.000	Teil- Anlage 3

Aichach, den 18.03.2003

Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 4

1. Stallungen

1.1 Bei im Flüssigmistverfahren betriebenen Stallungen ist bei Tierbeständen über 40 Dungeinheiten (DE) das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tiere an:

- Milchkühe	40 Stück (1 Stück = 1,00 DE)
- Mastbullen	65 Stück (1 Stück = 0,62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück (1 Stück = 0,27 DE)
- Mastschweine	300 Stück (1 Stück = 0,13 DE)
- Legehennen, Mastputen	3500 Stück (100 Stück = 1,14 DE)
- sonstiges Mastgeflügel	10000 Stück (100 Stück = 0,40 DE)

Der Tierbestand darf 80 DE je Stallung bzw. 120 DE je Hofstelle nicht überschreiten.
Bei mehreren Tieren auf einer Hofstelle sind die entsprechenden DE aufzusummieren.

1.2 Bei im Festmistverfahren betriebenen Stallungen ist bei Tierbeständen über 60 DE das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 DE je Stallung bzw. 160 DE je Hofstelle nicht überschreiten.
Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden DE auszusummieren.

1.3 Bei im gemischtem Entmistungsverfahren betriebenen Stallungen sind die maximalen Tierbestände je Hofstelle anteilig entspr. 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

1.4 Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist bei landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann.

2. **„Freilandtierhaltung“**

liegt vor, wenn sich die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ganztägig auf bestimmten Freilandflächen aufhalten.

3. **„Besondere Nutzungen“**

sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Baumschulen und sonstige Pflanzgärten

4. **„Offener Ackerboden“**

ist bearbeiteter Ackerboden ohne unmittelbar folgende Zwischen- oder Hauptfrucht.

5. **Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers**

Zur Versickerung ist die filterwirksame Grundwasserüberdeckung weitestgehend einzubeziehen, wobei eine Mindestmächtigkeit von 5 m vorliegen muß. Zur Feststellung von Ausbildung und Mächtigkeit der Grundwasserüberdeckung sind geeignete Voruntersuchungen durchzuführen.